



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 25/2021

Justizariat
Köln, den 05. Oktober 2021

INHALT

Beschluss zur Regelung und Beschränkung des Zugangs für Studierende zu den Gebäuden und Räumlichkeiten im Rahmen des Selbststudiums im Wintersemester 2021/2022 an der Deutschen Sporthochschule Köln

Herausgeber: Der Rektor

Auf Grundlage von § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1085), In Kraft getreten am 22. September 2021, hat das Rektorat der Deutschen Sporthochschule Köln folgende Zugangsregelung für die Hallen, Hörsäle, Seminarräume und das Schwimmbad der Deutschen Sporthochschule Köln im Wintersemester 2021/2022 beschlossen:

1. Studierende dürfen die Hallen, Hörsäle, Seminarräume sowie das Schwimmbad nur betreten und sich dort zum Zwecke des Selbststudiums in den dafür ausgewiesenen Bereichen aufhalten, wenn sie in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft, gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) genesen oder getestet sind. Getestet sind Studierende, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.
2. Der Nachweis der Impfung, Genesung oder Testung ist mitzuführen und auf Verlangen dem jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personal der DSHS zusammen mit einem amtlichen Ausweispapier vorzuzeigen.
3. Studierende, die eine entsprechende Berechtigung nicht vorzeigen können, haben die Räumlichkeit unverzüglich zu verlassen. Werden Personen wiederholt ohne Berechtigungsnachweis angetroffen, kann ihnen der Zugang zu den Hallen, Hörsälen, Seminarräumen sowie dem Schwimmbad außerhalb von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen für 30 Kalendertage untersagt werden. Bei nochmaligem Verstoß kann der Zugang bis zum Ende des jeweiligen Semesters untersagt werden.
4. Während des Aufenthalts in den Räumlichkeiten der DSHS ist durchgängig mindestens eine medizinische Maske über Mund und Nase zu tragen, soweit auf das Tragen der Maske nach der Coronaschutzverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung nicht ausnahmsweise verzichtet werden kann.
5. Die vorgenannten Regelungen gelten zunächst bis zum 31.03.2022.

Inkrafttreten

Die Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der DSHS in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 05.10.2021.

Köln, den 05. Oktober 2021

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder